

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/7878 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes **(2. StUÄndG)**

A. Problem

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz hat sich in der Praxis bisher im wesentlichen bewährt. Eine tiefgreifende Novellierung ist daher in dieser Legislaturperiode nicht erforderlich, lediglich in einigen Punkten hat sich kurzfristiger Ergänzungsbedarf ergeben. Dies betrifft die Anzeigepflichten, die Kostenregelung sowie die Bußgeldregelung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Einbeziehung von Duplikaten von Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes in den Tatbestand des § 7 StUG — Anzeigepflicht — vor, damit der BStU in die Lage versetzt wird, deren Herausgabe zu verlangen.

Künftig kann auch die Nichtherausgabe von Duplikaten mit Bußgeld belegt werden.

Außerdem ist vorgesehen, für Auskünfte an Forscher und Medienorgane Gebühren zu erheben. Nahe Angehörige von Vermißten und Verstorbenen sollen hingegen von der bisherigen Gebührenpflicht befreit werden.

Große Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine. Die Herausnahme der nahen Angehörigen aus der Gebührenpflicht führt zu geringen Mindereinnahmen, welche aber durch die Hereinnahme von Wissenschaftlern und Medienorganen mehr als kompensiert wird. Sollten sich Mehreinnahmen ergeben, so sind diese derzeit nicht bezifferbar.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/7878 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath
Vorsitzender

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Dr. Jürgen Schmieder
Berichtersteller

Gerd Wartenberg (Berlin)

Bericht der Abgeordneten Hartmut Büttner (Schönebeck), Gerd Wartenberg (Berlin) und Dr. Jürgen Schmieder

I. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/7878 wurde in der 232. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1994 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 23. Juni 1991 abschließend beraten. In der Schlußabstimmung hat er dem Gesetzentwurf mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme seitens der Fraktion der SPD und bei Abwesenheit der beiden Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Die zweite Änderung des StUG durch den vorliegenden Gesetzentwurf ist erforderlich geworden, um Unzuträglichkeiten oder Redaktionsversehen, die bei der Abfassung des StUG nicht erkannt worden sind, auszugleichen.

Damit ist kein abschließendes Urteil über eine umfassende Novellierung des Gesetzes in der nächsten Legislaturperiode getroffen. Der BStU hat derzeit erst etwa 80 % der noch vorhandenen Unterlagen erschlossen. Erst wenn in absehbarer Zeit der Erschließungsprozeß beendet ist, ist die endgültige Behandlung dieser Frage möglich.

2. Zu den Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu § 7 StUG

Die vorgesehenen Änderungen in § 7 I und III StUG beseitigen im Interesse der Vollständigkeit des Stasi-Archivs bzw. des Verhinderns unkontrollierter Duplikatsnutzung ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers. Die dort genannten Anzeigepflichten beziehen sich gegenwärtig nur auf Originalunterlagen des Staatssicherheitsdienstes, während die Herausgabepflicht auch für Duplikate gilt (vgl. § 8 I, § 9 II StUG). Die Herausgabepflicht besteht auf ausdrückliches Verlangen des BStU hin. Fraglich war, wie der BStU über die Herausgabe von Duplikaten entscheiden sollte, wenn ihm das Vorhandensein dieses Materials nicht angezeigt zu werden brauchte. Es darf ferner

nicht übersehen werden, daß eine generelle Suchmöglichkeit des BStU bei allen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen schon aus praktischen Gründen nicht in Betracht kommt. Daher hält der Ausschuß es für notwendig, daß der BStU Kenntnis vom Vorhandensein von Duplikaten etc. erhält, indem die Anzeigepflicht für solches Material auf alle (öffentlichen oder nicht-öffentlichen) Stellen erstreckt wird.

Zu § 42 I StUG

Es hat sich als höchst unbillig erwiesen, daß interessierte Forscher und — in noch größerem Umfang — Medienorgane, die Stasi-Unterlagen für ihre Zwecke kostenlos in Anspruch nehmen können, wenn zugleich nahe Angehörige der Opfer für die Leistungen des BStU Gebühren zahlen müssen. Angesichts der Tatsache, daß der Opferschutz vorrangiges Gesetzesziel ist (vgl. Drucksache 12/1540, S. 57), müssen nach Ansicht des Ausschusses die Interessen der nahen Angehörigen zumindest denen der Forscher und Medien vorgehen, soweit es darum geht, das Schicksal verstorbener oder vermißter Personen aufzuklären, die ihre Rechte nach dem StUG selbst nicht mehr wahrnehmen können. Dann ergibt sich zwangsläufig die gebührenmäßige Gleichstellung der Betroffenen (und Dritten) und ihrer nahen Angehörigen. Betroffene und Dritte sind aber von der Gebührenpflicht durch das StUG schon heute befreit.

Umgekehrt hat der Aufwand, den der BStU zur Befriedigung von Forschungs- und Medieninteressen betreiben muß, einen gewaltigen Umfang angenommen; insbesondere für das Zurverfügungstellen von Kopien. Diese Dienstleistungen weiterhin gebührenfrei anzubieten, entspricht nicht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung, wonach Dienstleistungen der Verwaltung, die nicht den Bereich der Daseinsvorsorge betreffen, grundsätzlich nur gegen Entgelt (Gebühren) abzugeben sind.

Eine Gleichbehandlung von Forschern und Medienorganen mit den Betroffenen — also die Fortgeltung der Gebührenfreiheit — läßt sich auch sachlich nicht rechtfertigen. Während für die Betroffenen die individuelle Aufarbeitung der Vergangenheit im Vordergrund steht (subjektive Sichtweise), stehen für Forscher und Medien generelle Aspekte der Aufarbeitung im Vordergrund (abstrakte Sichtweise). Ein Rückgriff auf den Einzelfall findet nur dort statt, wo es der Wissenschaftlichkeit bzw. der Meinungsbildung förderlich ist. Da die gesellschaftliche und die individuelle Vergangenheitsbewältigung wesensverschiedene Fälle sind, kommt ihre gebührenmäßige Gleichbehandlung nicht in Betracht. Wenn die Opfer des

MfS jedoch den Vorrang genießen sollen, dann sind die Interessen von Forschern und Medien insoweit prinzipiell nachrangig und vermögen nicht die Notwendigkeit für die bisherige Gebührenfreiheit zu begründen.

Der vorliegende Entwurf löst die Probleme im Sinne der dargestellten Argumentation.

Zu § 45 StUG

Der Entwurf beseitigt ein Redaktionsversehen. Die Nichtherausgabe von Duplikaten kann derzeit nicht mit einem Bußgeld belegt werden. Dies ist jedoch geboten, da die Nichtherausgabe von Originalunterlagen der Nichtherausgabe von Duplikaten — nach Ansicht des Ausschusses — gleichsteht. Original und Duplikat einer Unterlage sind nämlich inhaltsgleich

und damit prinzipiell auch gleich gefährlich, wenn sie in unbefugte Hände geraten. Folglich unterliegen Originale und Duplikate in gleicher Weise der Herausgabepflicht (vgl. § 8 I, § 9 II StUG). Soweit die Herausgabepflicht aber nicht durch ein Bußgeld sanktioniert werden kann, ist sie quasi wertlos. Im Falle der Herausgabe von Duplikaten etc. muß sich der BStU bisher allein mit den Mitteln des Verwaltungszwangs behelfen, um den in Frage kommenden Personenkreis zu einem rechtstreuen Verhalten zu motivieren. Diese mißliche Situation wird durch die Gleichbehandlung von Originalmaterial und Duplikaten etc. von Unterlagen behoben.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Bonn, den 23. Juni 1994

Hartmut Büttner (Schönebeck)
Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Dr. Jürgen Schmieder

